

Pressemitteilung vom 30.12.2014

**Zwangsabstieg des SV Wilhelmshaven aus der Regionalliga Nord
verstößt gegen Europarecht und war deshalb unwirksam**

In dem vom 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen mit Urteil vom heutigen Tage (Az.: 2 U 67/14) entschiedenen Fall wendet sich der Kläger, der SV Wilhelmshaven e.V., gegen einen Zwangsabstieg. Diesen Zwangsabstieg hatte der Norddeutsche Fußball-Verband e.V., der Beklagte, am 13.01.2014 gegenüber der in der Regionalliga Nord spielenden 1. Herren-Fußballmannschaft des Klägers zum Ablauf der Saison 2013/2014 ausgesprochen. Die vom Kläger gegen diese Entscheidung beim Verbandsgericht des Beklagten eingelegte Beschwerde wies dieses mit Urteil vom 20.02.2014 zurück. Der Zwangsabstieg erfolgte auf Ersuchen des DFB, der wiederum ein entsprechendes Verlangen von der FIFA erhalten hatte.

Dem Ersuchen liegt ein vor der Gerichtsbarkeit der FIFA ausgetragener Streit zwischen dem Kläger und zwei argentinischen Fußballvereinen zugrunde, bei dem es jeweils um die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für einen Fußballspieler geht. Der Kläger hatte im Januar 2007 für die restliche Rückrunde der damals drittklassigen (heute viertklassigen) Regionalliga Nord einen Fußballspieler als Berufsspieler verpflichtet, der vorher bei den beiden argentinischen Vereinen als Amateur Fußball gespielt hatte. Dieser Spieler besitzt – jedenfalls auch – die italienische Staatsangehörigkeit. Die argentinischen Vereine verlangten von dem Kläger für diesen Spieler eine nach den entsprechenden Regelungen der FIFA berechnete Ausbildungsentschädigung von € 100.000,00 bzw. € 60.000,00. Sie erhielten von der von ihnen angerufenen „Dispute Resolution Chamber“ in Zürich Entschädigungen von € 100.000,00 und € 57.500,00 zugesprochen. Der vom Kläger als Berufungsinstanz in Anspruch genommene „Court of Arbitration for Sports“ (CAS) bestätigte diese Entscheidungen. Da der Kläger nicht zahlte, verhängte die FIFA-Disziplinarkommission Geldstrafen, Punktabzüge sowie den jetzt zwischen den Parteien noch streitigen Zwangsabstieg. Der vom Kläger hinsichtlich des Zwangsabstiegs angerufene CAS wies das Rechtsmittel des Klägers zurück.

Der Kläger hatte bereits vor der Sportgerichtsbarkeit unter anderem vorgebracht, die festgesetzten Ausbildungsentschädigungen seien europarechtswidrig, weil der Spieler als italienischer Staatsangehöriger in seinem aus Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(AEUV, Wortlaut s.u.) folgenden Recht auf Freizügigkeit verletzt werde, worauf sich auch der Kläger berufen könne. Unter anderem mit diesem Argument wendet er sich gegen den vom Beklagten gegen ihn verhängten Zwangsabstieg. Soweit sich der Kläger gegen einen dieselbe Mannschaft betreffenden Abzug von 6 Punkten in der Saison 2012/2013 gewehrt hatte, hat sich dieser Streit durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Parteien erledigt.

Der Beklagte beruft sich zum einen darauf, dass der Kläger nicht alle Rechtsmittel der Sportgerichtsbarkeit ausgeschöpft habe. Er ist zum anderen der Auffassung, dass er der falsche Beklagte sei, weil er lediglich die von der FIFA-Disziplinarkommission ausgesprochenen Sanktionen umsetze, die wiederum auf einer rechtskräftigen Entscheidung des CAS über die Verpflichtung des Klägers, die Ausbildungsentschädigungen zu zahlen, beruhen. Hierzu seien er sowie auch der DFB aufgrund der DFB-Satzung, auf die die Satzung des Beklagten verweise, verpflichtet. Eine eigene Prüfungskompetenz stehe dem Beklagten dabei nicht zu.

Das Landgericht Bremen, 2. Kammer für Handelssachen, hat mit Urteil vom 25.04.2014 (Az: 12 O 129/13) die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung des Beklagten geteilt, dass dieser die Entscheidungen der FIFA gewissermaßen als deren Vollstreckungsorgan umzusetzen und keine eigene Entscheidungskompetenz habe.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das OLG Bremen mit Urteil vom heutigen Tage das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Unwirksamkeit des gegen die 1. Mannschaft des Klägers verhängten Zwangsabstiegs festgestellt.

Das Gericht hat sich nicht den formalen Argumenten des Beklagten angeschlossen, dass der Kläger allein deswegen nicht klagebefugt sei, weil er nicht die verbandsinternen Rechtsmittelzüge ausgeschöpft habe. Das Gericht ist ferner der Auffassung, dass die Klage sich zu Recht gegen den Beklagten richte, weil es dieser sei, der aufgrund seiner satzungsmäßigen Strafgewalt den Zwangsabstieg gegen den Kläger verhängt habe.

Das OLG Bremen ist schließlich der Auffassung des Landgerichts entgegengetreten, dass der Beklagte hinsichtlich der von der FIFA-Disziplinarkommission verhängten Strafen keine eigene Prüfungskompetenz habe. Dabei hat der Senat dahinstehen lassen, ob sich der Kläger überhaupt wirksam der Disziplinargewalt der FIFA unterworfen habe. Jedenfalls folge aus § 17a Abs. 2 der DFB-Satzung, dass der Beklagte die Ersuchen der FIFA auf Vollzug der von ihr verhängten Strafen darauf zu überprüfen habe, ob die ihnen zugrunde liegenden Entscheidungen gegen zwingendes nationales oder internationales Recht verstoßen. Dies sei hier der Fall, weil die festgesetzten Ausbildungsentschädigungen das Recht des Spielers auf Freizügigkeit nach Art. 45 AEUV verletz-

ten, worauf sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch der Verein, der die Ablösesumme zu zahlen habe, berufen könne. Die Europarechtswidrigkeit folge daraus, dass nach den maßgeblichen Vorschriften der FIFA die Ausbildungsentschädigungen nach den pauschal eingeschätzten ersparten Ausbildungskosten des übernehmenden Vereins bemessen worden seien und nicht entsprechend den Vorgaben des EuGH (siehe Urt. v. 15.12.1995, C-415/93, „Bosman“; Urt. v. 16.03.2010, C-325/08, „Olympique Lyonnais“) nach den beim ausbildenden Verein entstandenen Kosten.

Die Frage, ob die „Vollstreckung“ der vom CAS bestätigten Ausbildungsentschädigungen gegen den deutschen ordre public verstößt, hat das Gericht dahinstehen lassen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits hat das OLG Bremen die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Eine PDF-Datei mit dem vollständigen Urteil ist als Anlage angefügt.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten wie folgt:

Artikel 45 AEUV [Freizügigkeit der Arbeitnehmer]

(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung

§ 17a der Satzung des DFB

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

Auskünfte erteilt:

ROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 - 7454439

Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de